



Anlage 2

Bundesteilhabegesetz

1. Vorbemerkung

Das **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** versucht, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention in der Eingliederungshilfe umzusetzen. Der Mensch mit Behinderung wird nunmehr in den Mittelpunkt des Geschehens gerückt, was dazu führt, dass für ihn und die Einrichtungen der Eingliederungshilfe ein echter Paradigmenwechsel erfolgt in der Weise, dass die heutige Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären oder stationären Leistungen aufgehoben wird. Zukünftig wird die Unterscheidung zwischen „Fachleistung der Eingliederungshilfe“ und „existenzsichernden Leistungen“ (Leistungen zum Lebensunterhalt und Wohnen) die Diskussion maßgeblich bestimmen. Die in den Gesetzen festgelegten Ansprüche und Leistungen können von den Menschen mit Behinderung nur dann realisiert werden, wenn eine Vielfalt von Leistungsangeboten vorhanden ist und sie bestens über die veränderten Leistungsmöglichkeiten informiert sind. Dieser Text möchte die wesentlichen Änderungen aufzeigen, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden müssen.

2. Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen

Das **BTHG** ist ein Änderungsgesetz, durch welches das Sozialgesetzbuch (SGB) IX in mehreren Schritten vollständig neu gefasst wird und zahlreiche weitere Gesetze geändert werden. Die Änderungen treten wie folgt in Kraft (es werden nur die wichtigsten genannt):

Zum 1.1.2017:

- Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege neu geregelt.
- Regelungen über den Einsatz von Vermögen und Einkommen, 1. Stufe.
- Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes für Werkstattbeschäftigte auf € 52 monatlich.

Zum 1.1.2018:

- SGB IX Teil 1 (allgemeiner Teil, §§ 1 - 89),
- Verfahrensvorschriften für alle Reha-Träger, Zuständigkeiten, Bedarfsfeststellung,
- Teilhabeplanverfahren usw. (Die Eingliederungshilfe bleibt aber noch im SGB XII und damit Teil der „Sozialhilfe“, der Begriff „stationäre Einrichtungen“ hat noch Bestand).
- Einführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung gemäß § 32 SGB IX.
- Das Gesamtplanverfahren mit der zwingenden Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), die Teilhabe am Arbeitsleben – „Budget für Arbeit“ und „Andere Leistungsanbieter“ – sowie der Wegfall der „sonstigen Beschäftigungsstätte“ werden verbindlich eingeführt.

Zum 1.1.2020:

- Das neue Recht der Eingliederungshilfe tritt vollständig als Teil 2 des SGB IX in Kraft, das 6. Kapitel des SGB XII und die Eingliederungshilfeverordnung treten außer Kraft.
- Die Eingliederungshilfe ist nicht mehr Sozialhilfe, zuständig werden die neu zu bildenden Träger der Eingliederungshilfe.
- Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern ist nur noch die Fachleistung „Eingliederungshilfe“; „existenzsichernde Leistungen“ werden über die Regelsysteme gewährt.
- Regelung über Mehrbedarfe (z. B. Mittagsverpflegung Werkstatt) treten in Kraft.

Zum 1.1.2023:

- Die Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (§ 90 SGB IX) soll, vorbehaltlich eines noch dazu zu erlassenden Bundesgesetzes und nach Abschluss von Modellprojekten, in Kraft treten.

3. Wesentliche Regelungen zu den Belangen für Menschen mit Behinderung

a) Einsatz von Einkommen und Vermögen

In einer ersten Stufe wird für Bezieher/-innen von Leistungen der Eingliederungshilfe für den Übergangszeitraum von 2017 bis 2019 der Freibetrag für Erwerbseinkommen um bis zu € 260 monatlich und der Freibetrag für das Barvermögen von € 2.600 auf € 27.600 erhöht.

Mit der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX ab dem Jahr 2020 gelten dann eigene Regelungen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen für die Eingliederungshilfe, die noch günstiger für die Betroffenen sind. Die bisherigen Regelungen der Sozialhilfe für den Einsatz von Einkommen und Vermögen werden zwar auch verbessert, aber in wesentlich geringerem Umfang (Erhöhung des Barvermögens von 2600 € auf 5000 € ist geplant).

Die günstigeren Vorschriften der Eingliederungshilfe gelten auch dann, wenn zugleich Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII benötigt wird, sofern ein Anspruch auf Eingliederungshilfe vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze besteht.

Das Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner/-innen wird bei der Bedarfsfeststellung ab 2020 nicht mehr herangezogen.

Das Arbeitsförderungsgeld für die Werkstattbeschäftigten wird ab dem 1.1.2017 von € 26 auf € 52 verdoppelt.

b) Antragsverfahren, Teilhabeplan, Gesamtplan, Verfahrensrechte des Leistungsberechtigten

Für alle Leistungen der Eingliederungshilfe ist zukünftig grundsätzlich **ein Antrag** (§ 108 SGB IX) des Leistungsberechtigten erforderlich, der detailliert geregelte Prüfungs- und Handlungspflichten des angegangenen Rehabilitationsträgers auslöst (§§ 14 ff. SGB IX).

Das neu geregelte Antrags- und Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren ist ein Kernbereich des BTHG, der auf alle anderen Bereiche ausstrahlt. **Künftig reicht ein Reha-Antrag aus, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten**, und die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger wird straffer geregelt: Leistungen „wie aus einer Hand“ werden möglich. **Zukünftig sollen sich die Leistungen nach dem Bedarf und den Wünschen des Leistungsberechtigten richten.**

Der Sicherstellungsauftrag der Eingliederungshilfe-träger (der Kostenträger) lautet gemäß § 95 SGB IX unmissverständlich, dass „...eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag)“ ist.

Mit dem BTHG ist es nötig, dass die jetzige, von einer von den Leistungserbringern dominierten Angebotsstruktur wechselt zu einer Angebotsstruktur, die sich an den Wünschen des Leistungsberechtigten orientiert. Gerade das Gesamtplanverfahren nach § 121 SGB IX will hierzu einen wesentlichen Beitrag liefern.

Der Eingliederungshilfeträger (Kostenträger) hat nach § 106 SGB IX sehr umfangreiche Beratungs- und Unterstützungspflichten gegenüber dem Leistungsberechtigten, was auch eine zentrale Aufgabe der ergänzenden unabhängigen Beratungsstellen nach § 32 SGB IX ist.

Die **Bedarfsermittlung** in der Eingliederungshilfe muss sich zukünftig am bio-psycho-sozialen Modell der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientieren. Das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung wird durch Rechtsverordnung auf Landesebene bestimmt. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Lebensbereiche der ICF einbezogen und bei deren Überprüfung auch die Leistungen der sozialen Teilhabe der Eingliederungshilfeträger verpflichtend einbezogen werden.

c) Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Sowohl die Leistungsberechtigten als auch die rechtlichen Betreuer/-innen können kaum die komplexen Verfahrensvorschriften und Anspruchsregelungen mit gesonderten Ausnahmetatbeständen handhaben. Deshalb werden **unabhängige Beratungsstellen** eingerichtet, die den Leistungsberechtigten über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX ausführlich informieren und beraten.

Diese Beratungsstellen sollen zu einer deutlich stärkeren Unabhängigkeit der Leistungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte sowohl gegenüber den Leistungsträgern als auch den Leistungserbringern führen.